

**Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze
im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln
(Parkgebührenordnung)
vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung am 13.12.2007 die Parkgebührenordnung auf dem Gebiet der Stadt Köln beschlossen.

Gebührenordnung

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handsysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein und Angabe der örtlichen Gebührezeiten“ beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlssysteme. Die Mindestparkdauer beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten 30 Minuten. Bei der Benutzung alternativ zugelassener weiterer Systeme (u. a. Handyparksysteme) beträgt die Mindestparkdauer 3 Minuten.

(3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes für den Benutzer wie folgt festgesetzt:

1. 0,10 Euro je angefangene drei Minuten für alle linksrheinischen Straßen und Plätze im Stadtbezirk Innenstadt.
2. 0,05 Euro je angefangene drei Minuten für alle anderen Parkplätze im Gebiet der Stadt Köln

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 32 werden für die folgenden Parkplätze die Gebühren im Einzelnen festgesetzt:

1. 1 Euro für Pkw und Lieferwagen sowie 3 Euro für Busse für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, beginnend mit der Öffnung der Stadionkasse, für die Parkplätze am Vorgebirgsglaciweg und an der Vorgebirgsstraße zwischen Bahndamm und Stadion Süd (P 1, P 2 und P 3) bei der Einrichtung von Parkplätzen für Großveranstaltungen,
2. 0,05 Euro je angefangene 3 Minuten für die ersten 3 Stunden, jedoch 3 Euro pauschal bis zu einer Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt für den Messeparkplatz P 5,
3. 0,05 Euro je angefangene 3 Minuten für die ersten 3 Stunden, jedoch 3 Euro pauschal bis zu einer Parkdauer von 9 Stunden insgesamt für die Parkplätze auf der Claudiusstraße,
4. 0,05 Euro je angefangene 3 Minuten für die ersten 3 Stunden, jedoch 3 Euro pauschal für 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Münzeinwurfes in den Parkscheinautomaten bis zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages für die Parkplätze folgender Straßen bzw. Straßenabschnitte:
 - Aachener Straße von Eisenbahnüberführung bis Innere Kanalstraße
 - Alarichstraße
 - Alemannenstraße
 - Alteburger Straße zwischen Bundesbahnunterführung und Oberländer Wall
 - An der Münze
 - Auenweg zwischen Messeparkplatz und Rheinparkweg
 - Barmer Platz in Deutz
 - Barmer Straße in Deutz
 - Bataverstraße in Deutz
 - Belfortstraße
 - Platzfläche nördlich des KVB-Umspannwerkes im Bereich östlich der KVB-Trasse zwischen Bergerstraße und Klingerstraße in Porz
 - Nördliche Seite des Blaubaches zwischen Nord-Süd-Fahrt und Perlengraben
 - Bonner Wall
 - Bruktererstraße in Deutz
 - Clever Straße zwischen Theodor-Heuss-Ring und Riehler Straße
 - Clever Straße zwischen südlicher und nördlicher Richtungsfahrbahn des Theodor-Heuss-Ringes
 - Nordseite der Deutz-Kalker Straße zwischen Deutzer Ring und Betzdorfer Straße
 - Eifelwall zwischen Eifelstraße und Gabelsberger Straße
 - Eifelwall zwischen Luxemburger Straße und Rudolf-Amelunxen-Straße
 - Eitorfer Straße in Deutz
 - Fontanestraße

- Gabelsberger Straße zwischen Stolzestraße und Eifelwall
- Gereonswall zwischen Kyotostraße und Adolf-Fischer-Straße
- Germaniastraße in Porz
- Glasstraße in Porz
- Gummersbacher Straße zwischen Deutz-Kalker Straße und Eisenbahnbrücke in Deutz
- Heinrich-von-Kleist-Straße in Porz
- Hermann-Pünder-Straße
- Im Sionstal zwischen Mechtildisstraße und Kleine Witschgasse
- Im Weichserhof
- Innere Kanalstraße (Nebenfahrbahn) zwischen Krefelder Straße und Neusser Straße
- Kartäuserwall zwischen Am Trutzenberg und Ulrichgasse
- Katharinengraben
- Kempener Straße (Mittelallee) von Neusser Straße bis Simon-Meister-Straße in Nippes
- Kennedy-Ufer
- Klingerstraße in Porz außer in Parkstreifen vor dem Finanzamt
- Langobardenstraße in Deutz
- Leichlinger Straße in Deutz
- Lennepers Straße in Deutz
- Lentstraße hinter Haus 8 bis Wendeanlage inklusive westlich gelegener Parkplatz
- Ludolf-Camphausen-Straße
- Maler-Bock-Gäßchen
- Marsenstraße in Deutz
- Mauenheimer Gürtel zwischen Merheimer Straße und Niehler Kirchweg
- Max-von-Schenkendorf-Straße in Porz
- Mevissenstraße
- Mohrenstraße Innenhofparkplatz
- Parkplatz Neusser Wall/Amsterdamer Straße
- Oppenheimstraße
- Reitweg zwischen Eitorfer Straße und dem Wendekreis (einschließlich) des Reitweges in Deutz
- Rheinparkweg
- am linkrheinischen Rheinufer zwischen Elsa-Brändström-Straße und Machabäerstraße
- der Süd-Ost-Seite der Riehler Straße zwischen Sedanstraße und Elsa-Brändström-Straße
- Schanzenstraße in Mülheim
- Schillerstraße in Porz
- Schmalbeinstraße
- Sedanstraße



- unter dem linksrheinischen Widerlager der Severinsbrücke
- auf dem Parkplatz unter dem rechtsrheinischen Widerlager der Severinsbrücke zwischen Helenenwallstraße und Teutonenstraße in Deutz
- auf der Westseite der Siegburger Straße zwischen Alfred-Schütte-Allee und Severinsbrücke
- Suevenstraße in Deutz
- Stolzestraße
- Stormstraße
- Theodor-Körner-Straße in Porz
- Tenktererstraße in Deutz
- entlang der nördlichen Fahrbahn des Theodor-Heuss-Ringes
- auf der Westseite der Turiner Straße zwischen Dagobertstraße und Unter Krahnensäulen
- auf der Nebenfahrbahn der Universitätsstraße zwischen Gottfried-Keller-Straße und Danteweg
- Urbacher Weg in Porz
- Urbanstraße in Deutz
- Venloer Wall zwischen Venloer Straße und Subbelrather Straße
- Victor-Speier-Holstein-Straße in Mülheim
- entlang der südlichen Fahrbahn der Volksgartenstraße zwischen Eifelplatz und Vorgebirgstraße sowie entlang der nördlichen Fahrbahn der Volksgartenstraße zwischen Vorgebirgstraße und Hardefuststraße
- auf der Westseite der Vorgebirgstraße zwischen Volksgartenstraße und Vorgebirgswall
- Worringer Straße
- Wörthstraße
- unter dem linksrheinischen Widerlager der Zoobrücke
- Zülpicher Wall zwischen Bachemer Straße und Zülpicher Straße



§ 3

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Köln vom 27.08.2003 außer Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW ins Kölner Stadtrecht nicht aufgenommen.)

Köln, den 14.12.2007

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2007 S. 649 -